

Tierschutzstiftung im Kreis Düren
Der Vorstand

Menschen und Tiere in Not
Aktion: „**tierische Futterhilfe**“

Aktion der **Tierschutzstiftung im Kreis Düren**

Ziel: Mit der Aktion der Tierschutzstiftung soll verhindert werden, dass Tiere aus wirtschaftlichen Notsituation der Besitzer ins Tierheim abgeben und so aus der sozialen Beziehungen gerissen werden.

Grundsatz: Der Vorstand der Stiftung hat beschlossen, Tierbesitzern zu helfen, die unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind und deswegen ihre Tiere nicht mehr richtig versorgen können. Es droht wegen des Versorgungsengpases, dass das Tier oder die Tiere ins Tierheim abgeben werden müssen. Deshalb soll Bedürftigen gegen entsprechenden Nachweis bei der Versorgung ihrer Tiere geholfen werden.

Dies bezieht sich primär auf die Unterstützung mit Futter aber auch in Einzelfällen auf die Erstattung der Hundesteuer. Futter wird in Naturalien abgeben. Hundesteuererstattung muss jährlich neu beantragt werden.

Die Bedürftigkeit muss nachgewiesen werden. Ob Bedürftigkeit vorliegt entscheidet ein Vorstandsmitglied der Tierschutzstiftung. Der bedürftige Antragssteller muss im Kreis Düren seinen ersten Wohnsitz haben.

Die Tierschutzstiftung hat leider keine unbegrenzten Möglichkeiten. Auch deshalb wird nicht die gesamte Ernährung eines Haustieres übernommen. Eine gewisse Eigenleistung und die Solidarität mit anderen Tierhaltern in Not werden erwartet. Deshalb wird max. 75% des durchschnittlich zu erwartenden Futterbedarfs abgegeben.

Antrag auf Hilfe der „tierische Futterhilfe“: Der Antrag auf Hundesteuererstattung oder andere Hilfe, die nicht aus Tierfutter bestehen, erfolgt formlos durch Abgabe im Tierheim oder Übersendung. Dem Antrag muss entnommen werden können: persönliche Daten des Antragsstellers inkl. Adresse und Geburtsdatum, Name der Tiere/des Tieres inkl. Alter und Datum der Anschaffung, Gründe für die Bedürftigkeit, wie z.B. chronische Krankheit oder Arbeitslosigkeit die zu wirtschaftlicher Not führte.

Dem Antrag muss in Kopie beigefügt oder bei Antragsabgabe vorgelegt werden: Der Leistungsbescheid (Bewilligungsdauer) der Sozialbehörden auf Grundsicherung für Arbeitssuchende oder Grundsicherung für Erwerbsunfähige. Immer wieder stellen Menschen keine Anträge auf Unterstützung auf Leistung durch die Sozialhilfeträger. Hier wollen wir insbesondere Rentner berücksichtigen, deren monatliches Einkommen laut Rentenbescheid 650,00 € nicht überschreitet. Witwer/-innenrente ist zu berücksichtigen.

Tierschutzstiftung im Kreis Düren **Der Vorstand**

Nachweise zum Tier: Es können nur solche Tiere in der Versorgung unterstützt werden, die vor Eintreten der Notsituation in das Eigentum des Antragsstellers gekommen sind. Dies kann durch einen entsprechenden Impfpass eines niedergelassenen Tierarztes nachgewiesen werden. Sind mehrere Tiere im Haushalt des Antragsstellers lebend aber nicht alle vor Eintreten der Notsituation ins Haus gekommen, werden die nach Eintreten der Bedürftigkeit angeschafften Tiere nicht von uns unterstützt. Der Stiftung muss gestattet werden die Lebensverhältnisse des Tieres unangemeldet zu prüfen, wie wir das auch bei unseren Tierversmittlungen machen.

Futterausgabe: Der Antragsteller der eine Futterunterstützung aus der „tierischen Futterhilfe“ erhalten möchte, legt an der Ausgabestelle die unter Antrag genannten Unterlagen oder eine Berechtigungskarte der Humantafel Düren vor. Er weist die Eigentümerschaft zu seinem Tier/seinen Tieren wie oben beschrieben nach. Der Mitarbeiter nimmt die Person in eine Liste auf, die für weitere 6 Monate die Ausgabe ohne weitere Unterlagenvorlage sicherstellt. Die Listen nennen Anfang und Ende des Unterstützungszeitraumes, Zahl und Art der unterstützten Tiere und die Daten der Futterabgabe. Der Antragsteller, soweit nicht persönlich bekannt, weist sich bei dem Mitarbeiter im Fahrzeug aus. So dann erfolgt im monatlichen Rhythmus die Ausgabe des Futters. Trockenfutter wird lose in Plastikbeuteln, Dosenfutter ohne Etikett abgegeben.

Hundesteuer: Liegt die Bedürftigkeit vor und sind auch alle anderen Parameter erfüllt, übernimmt die Tierschutzstiftung 50% der Hundesteuer. Dazu muss der Steuerbescheid in Kopie vorgelegt und dem Tierheim bzw. der Tierschutzstiftung überlassen werden. Ist die Zahlung noch nicht erfolgt, so überweist die Tierschutzstiftung unter Angaben des Aktenzeichens den Förderbetrag an das zuständige Amt. Ist die Zahlung nachgewiesen durch den Antragsteller erfolgt, so überweisen wird der Betrag auf dessen Konto zu 50% erstattet.

Tierschutzstiftung im Kreis Düren
Am Tierheim 2
52355 Düren
Telefon: 02421-4078451

Tierische Futtertour 2017

Datum	Ort	Standort	Uhrzeit
25.01., 22.02., 22.03., 19.04., 17.05., 14.06., 12.07., 09.08., 06.09., 04.10., 02.11., 29.11., 27.12.	Heimbach Nideggen Vettweiß	Laag Parkplatz Zülpicher Tor Marktplatz	13:00 Uhr 14:00 Uhr 15:30 Uhr
KW: 4, 8, 12, 16, 20, 24, 28, 32, 36, 40, 44, 48, 52	Nörvenich	Jakob-Breidkopff-Str. 6	16:45 Uhr
04.01., 01.02., 01.03., 29.03., 26.04., 24.05., 21.06., 19.07., 16.08., 13.09., 11.10., 08.11., 06.12.	Düren Freßnapf Birkesdorf	Freßnapf Parkplatz Bahnstr. Festhalle Parkplatz	13:00 Uhr 14:00 Uhr
KW: 1, 5, 9, 13, 17, 21, 25, 29, 33, 37, 41, 45, 49	Kreuzau	Am Schulzentrum	15:15 Uhr
11.01., 08.02., 08.03., 05.04., 03.05., 31.05., 28.06., 26.07., 23.08., 20.09., 18.10., 15.11., 13.12.	Hürtgenwald Langerwehe	Am Schulzentrum Am Stadion	13:00 Uhr 14:15 Uhr
KW: 2, 6, 10, 14, 18, 22, 26, 30, 34, 38, 42, 46, 50	Niederzier H.-St.	Freßnapf	15:45 Uhr

**Termine auch im Internet unter:
www.futterhilfe-dueren.de**